jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/4 7Ob784/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1979

Norm

ABGB §26
ABGB §1210
VerG §1

Rechtssatz

Die Treuepflicht des Mitglieds eines Vereins diesem gegenüber, ist dann eingeschränkt, wenn ihrer Erfüllung wichtige Interessen entgegenstehen. Glaubt daher ein Mitglied, daß ihm durch das schuldhafte Verhalten des Vereins ein Schaden entstanden ist, so kann ihm dessen gerichtliche Geltendmachung nicht vewehrt werden. Der Versuch einer vorherigen Bereinigung der Differenzen muß nur dann unternommen werden, wenn er nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 784/78
  Entscheidungstext OGH 04.10.1979 7 Ob 784/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009149

Dokumentnummer

JJR_19791004_OGH0002_0070OB00784_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at